

STADT VELBERT

NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

am **Dienstag, dem 24.05.2016**

(11. Sitzung)

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 19:40 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Unter Vorsitz des Bürgermeisters Herrn Lukrafka sind anwesend:

a) die stimmberechtigten Ausschussmitglieder:

Herr Arshad
Herr aus dem Siepen
Herr Dr. Bender
Herr Cleve
Herr Gohr
Herr Hübinger
Frau Dr. Kanschat
Herr Ludwig für Herrn Bolz
Herr Niebuhr für Frau Becker
Herr Ratajczak
Herr K. Schneider
Frau Tassioula für Frau Djuric
Herr Tonscheid
Herr Weise

b) das beratende Ausschussmitglied:

Herr Schwarz für Herrn Leonhardt

c) von der Verwaltung:

Herr Beigeordneter Bensch
Herr I. Beigeordneter Richter
Herr Blißenbach
Herr Böll

Herr Bredtmann
Herr Dreke
Herr Grube
Herr Keller
Herr Lindemann (Vorstand TBV AöR)
Frau Schäfer
Herr Villanueva-Schmidt

d) von der Presse:

zwei Vertreter

e) als Schriftführer:

Herr Welte

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 17:03 Uhr, er begrüßt die Anwesenden und stellt eine form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

Hinsichtlich der zu genehmigenden Tagesordnung teilt der Bürgermeister mit, dass die Tagesordnungspunkte 20.1 „*Haushaltsangelegenheiten 4. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) der Stadt Velbert nach dem Stärkungspaktgesetz für die Jahre 2012 ff. unter gleichzeitiger Verlängerung des Konsolidierungszeitraums und Weitergewährung der Konsolidierungshilfe um ein Jahr*“ und 28 „*Ertüchtigung der Einsatzzentrale der Feuerwehr Velbert*“ zurückgezogen werden. Die Vorlage zu Tagesordnungspunkt 20.1 wird unter Hinweis auf die vorgesehene Beratung in der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.06.2016 zurückgezogen.

Zudem schlägt der Bürgermeister vor, die Anfrage der Fraktion Die Linke „*Befristete Beschäftigung bei der Stadt Velbert und ihren Töchtern*“ unter dem Punkt Nachträge im öffentlichen Sitzungsteil und die Stellungnahme der Verwaltung anlässlich des Antrages der Fraktion Velbert anders „*Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen*“ im nichtöffentlichen Sitzungsteil unter dem Punkt Nachträge zum Gegenstand der Beratung zu machen. Die entsprechenden Vorlagen 199/2016 und 204/2016 sind zu Beginn als Tischvorlage an die Ausschussmitglieder verteilt worden.

Zum vorliegenden Antrag der CDU-Fraktion auf Erarbeitung eines Radwegekonzeptes empfiehlt der Bürgermeister, dass der Antrag zunächst dem Umwelt- und Planungsausschuss bzw. beginnend mit den Bezirksausschüssen in der ersten Sitzungsrunde nach den Sommerferien 2016 zur Beratung vorgelegt werde. Dem Vorschlag wird seitens des Antragstellers (CDU-Fraktion) zugestimmt.

Der Bürgermeister stellt fest, dass es keine weiteren Änderungswünsche hinsichtlich der Tagesordnung gibt und der Ausschuss genehmigt folgende **Tagesordnung:**

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO

- 1.1 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO
Ausbau der Internetverbindung in ganz Velbert
- 1.2 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO
Streichung des § 15 Abs. 4 der Straßenverordnung (Fütterungsverbot für wild lebende Tiere)
2. Satzung zur Änderung des § 19 der Hauptsatzung der Stadt Velbert
3. Änderung der Ziffer 1.5 lit. g des Zuständigkeitskataloges für die Ausschüsse des Rates der Stadt Velbert
4. Anfrage der Fraktion Piraten Partei
Mindestlohn
5. Anfrage der Fraktion Piraten Partei
Sondernutzungssatzung
- 5.1 Anfrage der Fraktion Piraten Partei
Sondernutzungssatzung
6. Ergänzende Erläuterungen zu umstrittenen Straßennamen unter Straßennamensschildern
7. Förderung von Initiativen im Kulturbereich
8. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 106 - Auf dem Einert - 1. Änderung
hier: Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 24.09.2014
9. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 106 - Auf dem Einert - 1. Änderung
hier: Stellungnahmen des Kreises Mettmann vom 30.09.2014 und 14.07.2015
10. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 106 - Auf dem Einert - 1. Änderung
hier: Stellungnahme der Stadtwerke Velbert vom 22.06.2015
11. Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 106 - Auf dem Einert-1. Änderung und dessen Begründung als Satzung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
12. Schiedsamsangelegenheiten
Neubesetzung der Schiedsamsstelle in Velbert-Langenberg wegen Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schiedsfrau
13. Schiedsamsangelegenheiten
Neubesetzung der Schiedsamsstelle in Velbert-Neviges wegen Ablauf der Amtszeit des bisherigen Schiedsmannes
14. Vorhabenplan 2016
15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Stadt Velbert vom 28.04.2015
16. Neufassung der Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

17. Finanzierung der Sprachbox
18. Finanzierung Jugendzentrum Langenberg
19. Antrag der Fraktion Velbert anders
- Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen -
20. Haushaltsangelegenheiten
- 20.1 ./.
- 20.2 Haushaltsangelegenheiten
hier: Ermächtigungsübertragungen von 2015 nach 2016
21. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen
- 21.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2015
22. Nachträge
- 22.1 Anfrage der Fraktion Die Linke
Befristete Beschäftigung bei der Stadt Velbert und ihren Töchtern
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

25. Grundstücksangelegenheiten
26. Schiedsamsangelegenheiten
Neubesetzung der Schiedsamsstelle in Velbert-Neviges wegen Ablauf der Amtszeit des bisherigen Schiedsmannes
27. Schiedsamsangelegenheiten
Neubesetzung der Schiedsamsstelle in Velbert-Langenberg wegen Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schiedsfrau
28. ./.
29. Nachträge
- 29.1 Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen
Anfrage der Fraktion Velbert anders
30. Mitteilungen der Verwaltung
31. Verschiedenes
32. Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Beratung der vorstehenden Tagesordnungspunkte führt zu folgenden **Ergebnissen:**

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO

1.1 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO Ausbau der Internetverbindung in ganz Velbert Vorlage: 150/2016

Nach kurzer Einführung in die Thematik seitens der Bürgermeisters und ohne weitere Wortbeiträge wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Der Anregung gem. § 24 GO wird insoweit gefolgt, als dass auch die Stadt Velbert grundsätzlich die Erforderlichkeit sieht, den Ausbau der Internetanbindung (in Form einer Ermöglichung höherer Verbindungsgeschwindigkeiten) aller drei Velberter Stadtteile weiter voranzutreiben. Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf das Ziel der Bundesregierung, dass bis zum Jahr 2018 allen Haushalten Download-Raten von mindestens 50 Mbit/s möglich sein sollten.

Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass ein Ausbau aller Voraussicht nach nicht durch die Stadt Velbert selbst erfolgen kann. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Stadtwerke Velbert derzeit die Etablierung eines Geschäftsfeldes „Breitbandausbau“ prüfen und die Wirtschaftlichkeit eines derartigen Vorhabens kalkulieren (das Thema wurde dem Rat der Stadt Velbert durch die Stadtwerke am 13.01.2016 vorgestellt).

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

1.2 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO Streichung des § 15 Abs. 4 der Straßenverordnung (Fütterungsverbot für wild lebende Tiere)

Vorlage: 189/2016

Nach kurzer Einführung in die Thematik durch den Bürgermeister wird seitens der Fraktion Piraten Partei dafür plädiert, dem Petenten die Protokolle der „AG-Stadtauben“ zukommen zu lassen. Somit dürften sich einige Fragen beantworten lassen.

Der Bürgermeister sichert zu, die Protokolle (unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) dem Petenten zukommen zu lassen.

Beschluss:

Die beigefügte Anregung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

2. Satzung zur Änderung des § 19 der Hauptsatzung der Stadt Velbert Vorlage: 27/2016

Der Bürgermeister begründet die beabsichtigte Änderung der Satzung.

Auf konkrete Nachfrage der FDP-Fraktion sichert der Bürgermeister zu, dass Enteignungsverfahren auch weiterhin durch den Rat der Stadt Velbert beschlossen würden. Es sei rechtlich ausgeschlossen, dass der Bürgermeister eigenmächtig Enteignungen (aufgrund dieser Satzungsänderung) durchführen könne.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496), folgende

Satzung
zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Velbert
beschlossen:

I.

§ 19 der Hauptsatzung der Stadt Velbert wird wie folgt neu gefasst:

§ 19**Ausschreibungen und Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie Grundstücksgeschäfte**

- (1) Der Bürgermeister kann Arbeiten, Lieferungen und Leistungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben. Die Stabsstelle Rechnungsprüfung ist bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen ab einem Auftragsvolumen von 25.000,-- € und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragsvolumen von 50.000,-- €, jeweils netto ohne Umsatzsteuer zu unterrichten.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, Grundstücksgeschäfte vorzunehmen und abzuwickeln, sofern der Wert des Geschäfts 300.000,-- € nicht übersteigt.

II.

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

3. Änderung der Ziffer 1.5 lit. g des Zuständigkeitskataloges für die Ausschüsse des Rates der Stadt Velbert
Vorlage: 28/2016

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt und stellt den Beschluss ohne weitere Wortbeiträge zur Abstimmung.

Beschluss:

Ziffer 1.5 lit. g des Zuständigkeitskataloges für die Ausschüsse des Rates der Stadt Velbert wird wie folgt neu gefasst:

- g. Grundstücksgeschäfte gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung, sofern der Wert des Geschäfts 300.000 € übersteigt.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

**4. Anfrage der Fraktion Piraten Partei
Mindestlohn**
Vorlage: 172/2016

Die nachfolgend aufgeführten Antworten werden von der Fraktion Piraten Partei zur Kenntnis genommen.

Die Diskussion infolge der von der Fraktion Piraten Partei aufgeworfenen Frage, ob durch die Entgelte für die Tagespflegepersonen in Velbert der gesetzliche Mindestlohn sichergestellt sei, führt zu der Empfehlung des Bürgermeisters, diese komplexe Materie im Fachausschuss, dem Jugendhilfeausschuss, zu thematisieren.
Der Vorgehensweise stimmt der Ausschuss einmütig zu.

Anfrage der Fraktion Piraten Partei und die dazugehörigen Antworten der Verwaltung:

Seit etwa einem Jahr gibt es den gesetzlichen Mindestlohn und wir Piraten würden gerne wissen, wird dieser auch wirklich von der Stadt Velbert und deren Auftragnehmern bezahlt.

Deswegen bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen für den Zeitraum ab 01.01.2015 bis April 2016:

Frage 1:

Musste oder wurde bei der Stadt Velbert oder deren Tochterunternehmen mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns, der Arbeitslohn bei einigen Mitarbeitern angepasst werden? Wenn ja, in welchen Bereichen?

Antwort zu Frage 1:

Eine Anpassung von Vergütungen bei der Stadt / KVBV / KVV / TBV im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes ist nicht erforderlich gewesen, da selbst die geringst mögliche Vergütung nach dem TVöD (Entg.Gr. 1 Stufe 2) mit aktuell 9,85 € oberhalb der Mindestlohngrenze von 8,50 € liegt.

Frage 2:

Wie wird kontrolliert, dass der Mindestlohn bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen eingehalten wird und wer führt diese Kontrollen durch?

Antwort zu Frage 2:

Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) Gem. § 14 MiLoG sind für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten des Arbeitgebers die Behörden der Zollverwaltung zuständig.

Prüfung der Zahlung des Mindestlohnes in Vergabeverfahren durch die vergebende Abteilung mittels Formblatt der ZVS zu § 4 TVgG (Tariftreuepflicht, Mindestlohn).

Hierin enthalten ist die Angabe des Stundensatzes, der vom Bieter einzutragen ist.

Dieser ist von der vergebenden Stelle zu prüfen und wird bei einer Prüfung durch die Rechnungsprüfung (ab Auftragssumme 25.000 € bei Lieferung und Leistung und einer Auftragssumme von 50.000 € Bauleistungen) stichprobenartig geprüft.

Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten ist eine Aufklärung des Angebotes durch den vergebenden FB anzufordern und zu prüfen, ebenfalls Prüfung durch die Rechnungsprüfung.

Frage 3:

Wie wird kontrolliert, dass das Tariftreue- und Vergabegesetz eingehalten wird?

Antwort zu Frage 3:

Zuständig für die Prüfung für die Einhaltung der Pflichten eines Auftragnehmers aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Abs. 2 und 3 ist gem. § 15 TVgG das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes NRW.

(Vgl. 2.)

Die erforderlichen Erklärungen gem. § 4 TVgG (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) sind Bestandteil der versandten Vergabeunterlagen und vom Bieter auszufüllen.

Darüber hinaus werden auch die weiteren Erfordernisse des TVgG mittels entsprechender Erklärungen vom Bieter ab den im Gesetz festgelegten Werten mit den Vergabeunterlagen verschickt und sind Bestandteil der auszufüllenden Unterlagen.

Die ausgefüllten und zum Submissionstermin eingereichten Vergabeunterlagen werden durch den FB geprüft, ggf. fehlende oder nicht ausgefüllte Unterlagen können nachgefordert werden.

Soweit die Erklärungen nicht ausgefüllt und nachgereicht werden, wird der Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen; das Angebot kommt damit nicht mehr in die weitere wirtschaftliche Wertung und auf dieses Angebot wird kein Zuschlag erteilt.

Weitere Anforderungen des TVgG werden durch intern festgelegte Verfahren (Vergabeverfahren durch die ZVS durchgeführt, die bis zur Submission sicherstellt, dass alle erforderlichen Verfahrensvorgaben eingehalten werden und die erforderlichen Unterlagen den Vergabeunterlagen beigelegt sind) berücksichtigt.

Die Bieter haben im Vergabeverfahren eine Eigenerklärung gem. § 16 Abs. 5 TVgG auszufüllen und mit den Vergabeunterlagen einzureichen.

Der vergebende FB prüft die eingereichten Erklärungen, fordert diese bei Bedarf nach und schließt den Bieter bei Nichtvorliegen von der weiteren Wertung aus.

Darüber hinaus wird durch die Rechnungsprüfung vor Auftragsvergabe bzw. vor Versendung der Vergabeunterlagen an Bieter in freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen bzw. im nichtoffenen EU Verfahren eine Abfrage beim Vergaberegister des Vergabeportals NRW durchgeführt.

Gem. § 16 Abs. 4 TVgG sind hier alle Firmen mit Verfehlungen im Vergabeverfahren (auch z.B. rechtskräftige Bußgeldbescheide wegen Verstößen gegen Mindestlohnzahlungen) gelistet. Die zuständige Prüfbehörde unterrichtet hierbei das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide, außerdem meldet sie dies als Verfehlung an das Vergaberegister (§ 16 Abs. 4 TVgG).

Soweit im Vergaberegister eine Eintragung vorhanden ist, wird geprüft ob es sich um eine Eintragung handelt, die den Ausschluss von dem Vergabeverfahren verlangt.

Frage 4:

Wie wird kontrolliert, dass die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden?

Antwort zu Frage 4:

Prüfung der Zahlung des Mindestlohnes in Vergabeverfahren durch die vergebende Abteilung mittels Formblatt der ZVS zu § 4 TVgG (Tariftreuepflicht, Mindestlohn).

Hierin enthalten ist die Angabe des Stundensatzes, der vom Bieter einzutragen ist. Dieser ist von der vergebenden Stelle zu prüfen und wird bei einer Prüfung durch die Rechnungsprüfung (ab Auftragssumme 25.000 € bei Lieferung und Leistung und einer Auftragssumme von 50.000 € Bauleistungen) stichprobenartig geprüft.

Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten ist eine Aufklärung des Angebotes durch den vergebenden FB anzufordern und zu prüfen; ebenfalls erfolgt eine Prüfung durch die Rechnungsprüfung.

Frage 5:

Kam es bei den unter den Punkten 2 bis 4 genannten Kontrollen zu Auffälligkeiten und was waren die Folgen?

Antwort zu Frage 5:

Es kommt in den Vergabeverfahren immer mal wieder vor, dass Erklärungen nicht vollständig ausgefüllt, der Mindestlohn nicht beziffert oder die Erklärungen nicht unterschrieben sind.

Der Auftraggeber kann diese fehlenden Unterlagen nachfordern und soweit sie innerhalb einer angemessen gesetzten Frist eingehen, das Angebot in die weitere Wertung einbeziehen.

Soweit die Unterlagen nicht nachgereicht werden, ist der Bieter zwingend vom Verfahren auszuschließen, das Angebot kommt nicht mehr in eine wirtschaftliche Wertung und der Zuschlag kann auf dieses Angebot nicht erteilt werden.

Eine entsprechende Prüfung erfolgt vor Zustimmung der Rechnungsprüfung zu der Vergabeentscheidung.

Erscheint ein Angebot auch bei Angabe der Einhaltung von Mindestlohnstandards als ungewöhnlich niedrig, ist das Angebot aufzuklären.

Im Bereich der VOL bedeutet dies, dass der Bieter seine interne Kalkulation incl. Gewinnerwartung offen zu legen hat und dies vom vergebenden Fachbereich geprüft wird. Unterbleibt die Aufklärung des Angebotes oder kann der Bieter nicht glaubhaft darlegen, dass das Angebot auskömmlich ist, wird das Angebot vom Verfahren ausgeschlossen. Weitere mögliche Folgen sind entsprechend in den Gesetzen geregelt. So regelt z. B. § 13 TVgG den Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb unter bestimmten Voraussetzungen.

Unter anderem sollen hier Bewerber für die Dauer bis zu drei Jahren ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 16 (Ordnungswidrigkeiten) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden sind. Hierzu wird vor Auftragsvergabe, aber auch vor Angebotsaufforderung in einem nichtoffenen Verfahren eine Abfrage beim Vergaberegister des Landes NRW für jeden Bieter vorgenommen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**5. Anfrage der Fraktion Piraten Partei
Sondernutzungssatzung**

Vorlage: 173/2016

Die Tagesordnungspunkte 5 und 5.1 sind zusammengefasst beraten worden. Die Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs ist unter TOP 5.1 aufgeführt.

Anfrage der Fraktion Piraten Partei:

Für die nächsten Haushaltsberatungen bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch waren die Gesamteinnahmen im Jahr 2015 für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Velbert (Sondernutzungssatzung)?
2. Wie hoch waren die Einnahmen im Jahr 2015, für die regelmäßig stattfindenden Marktveranstaltungen aufgeschlüsselt nach den Wochenmärkten in Velbert-Mitte, Am Berg, Velbert-Neviges und Velbert-Langenberg.
3. Bei der Festlegung der Rahmensätze gibt es laut Sondernutzungssatzung einen Bemessungsspielraum für Marktveranstaltungen von 0,35 – 10,00 Euro / qm / Monat.
Welcher Rahmensatz wurde für die oben genannten Wochenmärkte festgelegt?
Bitte aufschlüsseln nach Standort.
4. Welche Kriterien hatten Einfluss auf die Höhe der Gebühren?
Bitte aufschlüsseln nach Standort.

5.1 **Anfrage der Fraktion Piraten Partei Sondernutzungssatzung**

Vorlage: 173/2016 1. Ergänzung

Die vorstehenden Fragen werden von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

zu Frage 1:

Die Einnahmen der Stadt Velbert aus Sondernutzungen öffentlicher Flächen im Jahr 2015 beliefen sich einschließlich der Gebühren für die Wochenmärkte auf einen Gesamtbetrag von **211.092,40 EUR**. Hierin enthalten sind auch die Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), soweit im Zusammenhang mit den jeweiligen Sondernutzungen auch Ausnahmegenehmigungen oder Verkehrsregelungen nach der Straßenverkehrsordnung erforderlich waren. Nicht enthalten sind diejenigen Nutzungen, für die zwar Gebühren nach der GebOSt, jedoch keine Sondernutzungsgebühren angefallen sind (in 2015: 1.170,00 EUR).

zu Frage 2:

Die Einnahmen aus den für die Veranstaltung der Wochenmärkte in 2015 erhobenen Sondernutzungsgebühren beliefen sich auf einen Betrag rd. **21.600,00 EUR** (Velbert-Mitte: rd. 8.290,00 EUR; Velbert-Neviges: rd. 10.700,00 EUR; Am Berg: rd. 2610,00 EUR) zzgl. Gebühren nach GebOSt i. H. v. 490,00 EUR. Für den Wochenmarkt in Velbert-Langenberg werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben, da der Markt auf privater Grundstücksfläche stattfindet.

Zu Frage 3:

Für die Veranstaltung von Wochenmärkten wird einheitlich eine Sondernutzungsgebühr von **0,35 EUR / qm / Monat** erhoben.

Zu Frage 4:

Die Höhe der erhobenen Sondernutzungsgebühr richtet sich nach dem anrechenbaren Flächenverbrauch (in Anspruch genommene Gesamtflächen abzüglich etwaiger Rettungswege und nicht nutzbarer Teilflächen) des jeweiligen Wochenmarktes:

Mitte: 1975 qm
Am Berg: 622 qm
Neviges: 2549 qm
Langenberg: 900 qm (Privatfläche, keine Sondernutzungsgebühr)

Im Verlauf der anschließenden Diskussion zeigt der Bürgermeister auf Nachfrage der Fraktion Piraten Partei die Gründe auf, warum für den Langenberger Wochenmarkt keine Sondernutzungsgebühren erhoben werden können. Das Grundstück gehöre der Sparkasse. Über diese Fläche könne die Stadt nicht verfügen.

Weiter begründet der Bürgermeister die Festsetzung in Höhe von 0,35 € pro m² für die Wochenmärkte.

Auf Bitte der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und die Piraten Partei sagt der Bürgermeister zu, eine Abfrage von den geltenden Preisgefügen der Nachbarstädte für die Sondernutzungen öffentlicher Flächen zeitnah einzuholen.

Die Frage der FDP-Fraktion wie sich der Gesamtbetrag in Höhe von über 210.000,- € für erzielte Sondernutzungsgebühren zusammensetze, kann von der Verwaltung ad hoc nicht beantwortet werden. Besonders von Interesse seien die Einnahmen im Zusammenhang mit der Außengastronomie.

Der Bürgermeister sagt zu, hierüber spätestens in der nächsten regulären Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu berichten.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

6. **Ergänzende Erläuterungen zu umstrittenen Straßennamen unter Straßennamensschildern**

Vorlage: 119/2016

Nach kurzer Einführung in die Thematik und Begründung des vorliegenden Beschlussvorschlages durch den Bürgermeister sprechen sich die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, Velbert anders, Die Linke, UVB und der Piraten Partei (beratend) gegen die ergänzenden Erläuterungen zu umstrittenen Straßennamen unter Straßennamensschildern aus, während die Fraktionen von CDU und SPD ihre Gründe für die Anbringung der zusätzlichen Schilder, auf denen deutlich wird, dass diese Persönlichkeiten wegen ihrer Haltung zum bzw. ihrer Unterstützung für den Nationalsozialismus als umstritten gelten, darstellen.

Seitens der Fraktion Velbert anders wird verdeutlicht, dass man nichts von den Zusatzschildern halte. Die Zeit liege 70 Jahre zurück. Die Vergebung der drei Namen in der Wimmersberger Wohnsiedlung sollte für die dort hingezogenen Aussiedler aus den Ostgebieten eine gewisse Identifizierung bewirken.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen führt aus, dem Verwaltungsvorschlag nicht folgen zu wollen, da es gelte, dass Straßennamen Ehrenbekundungen seien. Wenn nunmehr zum Ausdruck gebracht würde, dass Seidel, Miegel und Stehr Nähe zum Nationalsozialismus gehabt haben, sei es nach Auffassung der Fraktion Bündnis 90/die Grünen mit den Zusatzschildern nicht getan.

Seitens der CDU-Fraktion wird auch das Kriterium der Ehre für Straßenbenennungen angesprochen und darauf verwiesen, dass in anderen deutschen Städten derartige Diskussionen zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt hätten. Daher sei ein entsprechender Zusatz wohl ein geeigneter Ausdruck für kritische Haltung.

Die SPD-Fraktion befürwortet in Anlehnung an den von ihr gegen Ende April durchgeführten Ortstermin in Tönisheide und der dort durch die Anwohner eindeutig erfahrenen Ablehnung einer Umbenennung der Straßen die Anbringung der Zusatzbeschilderung.

Bevor der Bürgermeister den Beschluss zur Abstimmung stellt, wird seitens des I. Beigeordneten, Herrn Richter, detailliert der bisherige Verfahrensweg aufgezeigt und dargelegt, warum schließlich nur noch über diese drei Straßennamen zu befinden sei. Für die anderen drei Straßennamen sei man nach Auswertung der vorliegenden Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, die Straßennamen nicht zu ändern.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt unter die jeweiligen Straßennamensschilder folgende ergänzende Erläuterungen anzubringen:

Für den Agnes-Miegel-Weg:

„deutsche Dichterin und Journalistin, wegen ihrer Haltung zum Nationalsozialismus umstritten,* 1879 † 1964“

Für den Hermann-Stehr-Weg:

„Lehrer und schlesischer Schriftsteller, wegen seiner Unterstützung des Nationalsozialismus umstritten, * 1864 † 1940“

Für den Ina-Seidel-Weg:

„deutsche Dichterin, wegen ihrer Haltung zum Nationalsozialismus umstritten, * 1885 † 1974“

Beratungsergebnis: 11 Stimmen dafür
4 Stimmen dagegen (Bündnis 90/Die Grünen; Die Linke; UVB;
Velbert anders)
0 Enthaltungen

7. Förderung von Initiativen im Kulturbereich

Vorlage: 179/2016

Nach kurzer Einführung in die Thematik durch den Bürgermeister wird seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen darauf verwiesen, dass sich der Kulturausschuss in seiner Sitzung vom 18.05.2016 dafür ausgesprochen habe, dass die benötigten Gelder zur Förderung von Initiativen im Kulturbereich jedoch nicht zu Angebotskürzungen im Kulturbereich führen dürften.

Der Bürgermeister stellt anschließend den nachfolgenden Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Zur Förderung von Initiativen im Kulturbereich werden für das Haushaltjahr 2017 – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2017 – Mittel in Höhe von 10.000,00 € bereit gestellt.
2. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt budgetneutral durch Umschichtungen im Kulturetat.

3. Die Verwaltung wird in der letzten Sitzung des Kulturausschusses im Jahr 2017 über die Erfahrungen mit den Förderrichtlinien berichten. Die Förderrichtlinien werden dann auf der Grundlage des Berichtes ggf. weiterentwickelt und angepasst.
4. Die Fördermittel für das Haushaltsjahr 2017 werden auf der Grundlage der Richtlinien für die Förderung von Initiativen im Kulturbereich bewilligt. Hierzu werden folgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinien der Stadt Velbert für die Förderung von Initiativen im Kulturbereich

1. Gegenstand der Förderung/Förderungsvoraussetzungen

- 1.1 Gegenstand der Förderung sind zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben (Projekte) mit kulturellem bzw. künstlerischem Charakter. Prioritär werden Projekte von natürlichen oder juristischen Personen gefördert, die in Velbert ansässig sind.
- 1.2 Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des Projektes bieten bzw. die entsprechenden fachlichen Befähigungen haben.
- 1.3 Die Projekte müssen in Velbert stattfinden.
- 1.4 Förderfähig sind Projekte, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind und die ein öffentliches Interesse erwarten lassen und Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.
- 1.5 Die Förderung setzt voraus, dass ein Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt, der unter Berücksichtigung der Förderung die gesicherte Gesamtfinanzierung erkennen lässt.
- 1.6 Fördervoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.
- 1.7 Projekte, die bereits aus anderen Haushaltsmitteln der Stadt gefördert werden, bleiben von einer zusätzlichen Förderung ausgeschlossen.
- 1.8 Die Zusammenarbeit mit städtischen oder privatwirtschaftlichen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1 Die Förderung erfolgt nachrangig. Der/Die Zuwendungsempfänger/in hat im Rahmen des Möglichen die geplanten Ausgaben durch eigene Einnahmen oder Drittmittel zu decken. Der Zuschuss kann sodann in Höhe des Betrages bewilligt werden, der nach Abzug des Eigenanteils und einer evt. Kostenbeteiligung Dritter als noch zu finanzierender Restbetrag verbleibt. Dieser bewilligte Restbetrag ist Höchstbetrag des städtischen Zuschusses.
- 2.2 Die Zuwendung für ein Projekt wird in einer Höhe von bis zu 70 % der Gesamtkosten des Projektes und bis zu einer Förderhöchstsumme von 2.500,00 € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Förderung von bis zu 80 % der Gesamtkosten des Projektes und bis zu einer Förderhöchstsumme von 2.500,00 € bewilligt werden, sofern nachweislich keine oder nur geringfügige Drittmittel akquiriert werden können oder die aktuelle wirtschaftliche Situation der Antragstellerin/des Antragstellers dies erfordert.
- 2.3 Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen projektbezogenen Ausgaben wie z. B. Honoraren, Fahrt- und Übernachtungskosten, Materialkosten, Werbungs- und Druckkosten etc. bewilligt werden.
- 2.4 Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationsausgaben und Ausgaben für Verpflegung nicht berücksichtigt. Investitionen sollen nicht gefördert werden. Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.5 Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers nicht gestattet.

3. Förderungsverfahren

- 3.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt..
- 3.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach den Richtlinien für die Förderung von Initiativen im Kulturbereich können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie sonstige Vereinigungen, wie z. B. Gruppen, Initiativen, Vereine usw. stellen. Die Förderung gleicher Antragssteller bei verschiedenen Projekten ist möglich, ausgeschlossen ist eine kontinuierliche Förderung, die auf eine institutionelle Absicherung bestimmter Maßnahmeträger hinausläuft.
- 3.3 Voraussetzung für die Förderung ist ein schriftlicher, formloser Förderantrag. Dieser muss enthalten:
- a) Name, Anschrift, Bankverbindung des empfangsberechtigten Zuschussempfängers sowie der Mitwirkenden,
 - b) Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters,
 - c) eine ausführliche Projektbeschreibung,
 - d) Angaben über den Veranstaltungsort, die Einzeltermine, den Abschluss der Maßnahme.
 - e) Darüber hinaus muss der Förderantrag einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Dieser muss folgende Dinge beinhalten:
 - die Gesamtkosten der Maßnahme, unterteilt nach Honorarkosten, Mieten und sonstigen Nebenkosten (Versicherungen, GEMA, Künstlersozialkasse etc.)
 - die Einnahmen (z.B. Spenden, Werbeerträge, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse und Fördermittel Dritter)
 - die nicht gedeckten Kosten unter Berücksichtigung der Einnahmen
 - den Zuschussbedarf.
 - f) Aussagen über den Zielerreichungsgrad und Kennzahlen (z.B. Zielgruppe, erwartete Besucherzahl, etc.).
- 3.4 Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft grundsätzlich der Kulturausschuss. Die Entscheidung wird mit einem Bescheid mitgeteilt.
- 3.5 Der angegebene Förderungszeitraum (Abschluss der Maßnahme) kann auf Antrag verlängert werden.

4. Verwendungsnachweis

- 4.1 Die Stadt prüft die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses. Der Zuschussempfänger hat der Stadt spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Ein entsprechendes Muster für einen vereinfachten Verwendungsnachweis wird mit der schriftlichen Förderzusage übersandt.
- 4.2 In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Nicht verbrauchte Mittel sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.
- 4.3 Wird die Verwendung nicht ordnungs- und termingemäß nachgewiesen, oder werden die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- 4.4 Die Stadt ist berechtigt, Originalbelege (Rechnungen, Quittungen, Verträge etc.) und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern oder vor Ort zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Neben den Zahlungsbelegen sind auch alle Verträge und die sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5. Antragsfristen

Anträge auf Zuwendungen können bis zum 31. März für Vorhaben im II. Halbjahr des laufenden Jahres und bis zum 30. September für Vorhaben im I. Halbjahr des Folgejahres an den Fachbereich 6 der Stadt Velbert gerichtet werden. Die nachträgliche Finanzierung von bereits begonnen oder abgeschlossenen Projekten ist ausgeschlossen.

6. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Kulturausschusses.

7. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom __ . __ . ____ in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung von Initiativen im Kulturbereich aus dem Jahre 1986 außer Kraft.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

8. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 106 - Auf dem Einert - 1. Änderung

hier: Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 24.09.2014

Vorlage: 142/2016

Der Bürgermeister zeigt die bisherigen Beratungsergebnisse auf und ohne weitere Wortbeiträge wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

9. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 106 - Auf dem Einert - 1. Änderung

hier: Stellungnahmen des Kreises Mettmann vom 30.09.2014 und 14.07.2015

Vorlage: 143/2016

Der Bürgermeister zeigt die bisherigen Beratungsergebnisse auf und ohne weitere Wortbeiträge wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Der Stellungnahme des Kreisgesundheitsamtes wird nicht gefolgt.
Die Stellungnahme des Kreisstraßenbauamtes wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

- 10. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 106 - Auf dem Einert - 1. Änderung**
hier: Stellungnahme der Stadtwerke Velbert vom 22.06.2015
Vorlage: 144/2016

Der Bürgermeister zeigt die bisherigen Beratungsergebnisse auf und ohne weitere Wortbeiträge wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Der Stellungnahme der Stadtwerke Velbert wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

- 11. Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 106 - Auf dem Einert- 1. Änderung und dessen Begründung als Satzung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**
Vorlage: 145/2016

Der Bürgermeister zeigt die bisherigen Beratungsergebnisse auf und ohne weitere Wortbeiträge wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, dargelegt in Teil III der Bebauungsplanbegründung wird gefolgt.
2. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 106 – Auf dem Einert – 1. Änderung wird zugestimmt.
3. Der Bebauungsplan Nr. 106 – Auf dem Einert – 1. Änderung wird als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB durchgeführt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 106 – Auf dem Einert – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 – Auf dem Einert –.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

- 12. Schiedsamsangelegenheiten**
Neubesetzung der Schiedsamsstelle in Velbert-Langenberg wegen Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schiedsfrau
Vorlage: 124/2016

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der BZA-Langenberg dem Beschluss einstimmig zugestimmt habe und ohne weitere Wortbeiträge wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Herr Bernd Drescher wird für die Dauer von 5 Jahren zum Schiedsmann für den Schiedsamsbezirk Velbert-Langenberg gewählt.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

**13. Schiedsamsangelegenheiten
Neubesetzung der Schiedsamsstelle in Velbert-Neviges wegen Ablauf der Amtszeit des bisherigen Schiedsmannes**

Vorlage: 125/2016

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der BZA-Neviges dem Beschluss einstimmig zugestimmt habe und ohne weitere Wortbeiträge wird der Beschluss zur Abstimmung gestellt.

Beschluss:

Frau Gerlinde Herud wird für die Dauer von 5 Jahren zur Schiedsfrau für den Schiedsamsbezirk Velbert-Neviges gewählt.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

14. Vorhabenplan 2016

Vorlage: 177/2016

Zu Beginn der Beratung ergeben sich seitens der Fraktion Bündnis 90Die Grünen zum vorliegende Vorhabenplan Bedenken, da z.B. hinsichtlich des bevorstehenden Baus der Grundschule Kastanienallee im Plan von einer fünfzügigen Variante ausgegangen werde und diese sich um ca. 2 Mio. € auch noch erhöht habe. Über den Prüfauftrag (anstelle einer 5-zügigen Grundschule besser 2-dreizügige Schulen zu errichten) hätte zunächst im Fachausschuss abgestimmt werden müssen.

Der Stadtkämmerer teilt mit, dass die Maßnahme 1.127 Neubau der GS Kastanienallee als sog. „Platzhalter“ für den noch ausstehenden Prüfauftrag aus der Schulentwicklungsplanung zu sehen sei. Hier könnte auch ein großer Teil der Mittel nach dem Kommunalinvestitionsfördergesetz eingesetzt werden. Hierfür wären jedoch noch gesonderte Beschlüsse erforderlich.

Seitens der SPD-Fraktion ergeben sich erhebliche Bedenken gegen die Installierung eines Fettabscheiders (Vorhabenplan Nr. 1.079) und es wird beantragt, diesen Punkt aus dem Vorhabenplan zu streichen.

Hinsichtlich der Maßnahme „Neubau GS Kastanienallee“ erinnert die SPD-Fraktion, dass auch der Neubau eines Kindergartens geprüft werden soll.

Weitere Detailfragen aus dem Ausschuss werden von der Verwaltung beantwortet und zugesagt, dass die Vorlage zur kommenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses entsprechend überarbeitet werde. Der Vorhabenplan werde soweit erforderlich angepasst.

Die Fragen haben sich auf folgende Maßnahmen bezogen:

- Vorhabenplan Nr. 1.007
Panner Str. 34, Gym., WC –Sanierung
- Vorhabenplan Nr. 1.070
Kurze Str. 28, Abbruch
- Vorhabenplan Nr. 1.072
Panner Str. 38, Sportplatz Nizzatal, Gesamtsanierung

- Vorhabenplan Nr. 1.079
Von Böttinger Str. 2, Sportplatz , Fettabscheider
- Vorhabenplan Nr. 1.128
Poststr. 117-119, GesS, Sprachbox Erweiterungsbau für Sprachunterricht

Die FDP-Fraktion plädiert dafür, auf eine Abstimmung in der heutigen Sitzung zu verzichten und in der Sondersitzung über eine entsprechend überarbeitete Vorlage abzustimmen.

Aufgrund des Beratungsverlaufs wird über den Beschluss der Verwaltung nicht abgestimmt.

Beschluss:

Dem Vorhabenplan des FB 7 Immobilienservice wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Im Haupt- und Finanzausschuss gefasster Beschluss:

Dem Vorhabenplan des FB 7 Immobilienservice wird bis auf die Vorhabenplannummer 1.079 „Von Böttinger Straße 2, Sportplatz, Fettabscheider OGS“ und unter der Voraussetzung, dass es sich bei den veranschlagten Neubaukosten der Grundschule Kastanienallee lediglich um einen „Platzhalter“ handelt, zugestimmt.

Beratungsergebnis: 14 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen (FDP)
0 Enthaltungen

15. **Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Stadt Velbert vom 28.04.2015**
Vorlage: 191/2016

Nach den Statements der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke, die sich beide gegen die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Stadt Velbert aussprechen, stellt der Bürgermeister den Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Velbert in seiner Sitzung am

XX.XX.XXXX folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen	§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen
<p>(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGS, so entfallen die Entgelte für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch, wenn die Betreuungsmaßnahmen in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Velbert besucht werden.</p> <p>Besucht ein Kind einer Familie eine Velberter Einrichtung nach dem § 1 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und zahlt hierfür einen Beitrag, entfallen die Beiträge für die OGS.</p> <p>(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Velbert (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGS, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch, wenn die OGS-Betreuungsmaßnahmen in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Velbert besucht werden.</p> <p>Besucht ein Kind einer Familie eine Velberter Einrichtung nach dem § 1 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und zahlt hierfür einen Beitrag, entfallen die Beiträge für die OGS.</p> <p>(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Velbert (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.</p>

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Änderung der Anlage I

Elternbeiträge für die OGS

Bisherige Fassung:

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	25,00
II	bis 25.000 €	50,00
III	bis 37.500 €	80,00
IV	bis 50.000 €	110,00
V	bis 62.500 €	140,00
VI	über 62.500 €	170,00

Neue Fassung:

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	25,00
II	bis 25.000 €	50,00
III	bis 37.500 €	80,00
IV	bis 50.000 €	110,00
V	bis 62.500 €	140,00
VI	über 62.500 €	180,00

Änderung der Anlage II:

Berechnung des Elternbeitrages für die Offene Ganztagschule

Erläuterungen zum Begriff Einkommen

- (1) Berücksichtigt wird das Einkommen der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind lebt und der Personen, die mit diesem Elternteil eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 + 3a SGB II bilden.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Beratungsergebnis: 13 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen (Bündnis 90/die Grünen; Die Linke)
0 Enthaltungen

16. Neufassung der Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

Vorlage: 151/2016 1. Ergänzung

Auf den Hinweis der CDU-Fraktion, dass der Satz 1 des § 8 der Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht ausreichend definiert sei bzw. die konkrete Aufzählung der infrage kommenden „genannten Einrichtungen“ vermisst werde, kündigt der Bürgermeister bis zur kommenden Ratssitzung eine Überarbeitung des § 8 an.

§ 8 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben.

Beschluss:

1. Bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 wird die nachfolgende Erhöhung der Elternbeiträge erneut überprüft. Bei der Überarbeitung der Satzung sollen die Einkommensstufen angepasst und die Möglichkeit der Einführung zusätzlicher Einkommensstufen über 80.000 € dargestellt werden.
2. Die nachfolgende Satzung wird beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung amaufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023; GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), und § 23 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW: S. 462) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

(1.) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege haben die Eltern monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2.) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3.) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(4.) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Tabelle in § 9 dieser Satzung. Die Elternbeiträge sehen eine soziale Staffelung vor und berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und die Betreuungszeit. Unabhängig vom Tag der Aufnahme werden nur volle Monatsbeiträge erhoben. Änderungen der Elternbeiträge aufgrund von Veränderungen des Betreuungsumfanges werden ab dem Kalendermonat der Änderung neu festgesetzt. Bei der Kindertagespflege ist der Beitrag durch die Höhe des gezahlten Pflegegeldes begrenzt.

Im Fall des Absatzes 2 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

(5.) In dem Kindergartenjahr, welches der Einschulung vorausgeht, ist die Inanspruchnahme der Angebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beitragsfrei.

(6.) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Kindertagespflegepersonen können ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen, dessen maximale Höhe in der Satzung der Stadt Velbert über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege bestimmt wird.

(7.) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 2 Beitragszeitraum

(1.) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2.) Beitragszeitraum ist in der Regel das Kindergarten- bzw. das Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres)

(3.) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtungen, Ferien-/Urlaubszeiten bei

der Kindertagespflege, tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege, vorübergehenden Betreuungsersatz bei Verhinderung der vermittelten Tagespflegeperson sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung nicht berührt.

§ 3 Betreuungszeit

(1.) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit wird der Elternbeitrag für die Betreuungszeit erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen. Als Betreuungszeit in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen.

(2.) Als Betreuungszeit bei der Kindertagespflege gilt der vertraglich mit der Tagespflegeperson vereinbarte Wochenstundenumfang, der vom Jugendamt auf die tatsächliche Inanspruchnahme geprüft werden kann.

§ 4 Einkommen

(1.) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.

(2.) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3.) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen. Elterngeld nach den Bundeselterngeld- und elternteilzeitgesetz (BEEG) ist bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich anrechnungsfrei.

(4.) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5.) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII Kapitel 3 und/oder Kapitel 4 (Sozialhilfe) sowie dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

(6.) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

(1.) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr bzw. Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahr.

(2.) Abweichend von Absatz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jah-

res geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt.

(3.) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben.

§ 6 Einkommensnachweis

Die Zahlungspflichtigen nach § 1 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen ein. Vordrucke für die Einkommenserklärung werden vom Fachbereich Jugend, Familie und Soziales zur Verfügung gestellt. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

§ 7 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. Tage eines jeden Monats zu zahlen.

§ 8 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Zahlkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.

(2.) Soweit Kinder nach § 1 Abs. 5 von der Beitragszahlung befreit sind, sind auch die Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle besuchen, von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Beitragstabelle

Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag nach wöchentlicher Betreuungszeit		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	29 €	32 €	50 €
bis 37.000 €	49 €	54 €	84 €
bis 50.000 €	80 €	89 €	138 €
bis 62.000 €	125 €	138 €	212 €
bis 70.000 €	164 €	181 €	281 €
bis 80.000 €	194 €	214 €	334 €
ab 80.000 €	227 €	251 €	393 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 25.11.2014 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege außer Kraft.

Beratungsergebnis: 11 Stimmen dafür
4 Stimmen dagegen (Bündnis 90/Die Grünen; Die Linke; FDP;
Velbert anders)
0 Enthaltungen

17. Finanzierung der Sprachbox

Vorlage: 175/2016

Da die Frage der Fraktion Velbert anders, ob die Verwaltung bereits die Fördermittel erhalten habe, vom Bürgermeister verneint wird, wird der Beschluss dahingehend erweitert, dass die Ermächtigung nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung der in Aussicht gestellten Förderung durch das Land NRW erteilt werde.
Über den Beschlussvorschlag der Verwaltung folglich wird nicht abgestimmt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendigen investiven Mittel für die Errichtung der Sprachbox in Höhe von 1.200.000 Euro außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.
Ein Nachtragshaushalt wird nicht aufgestellt, die Deckung ist gewährleistet.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Im Haupt- und Finanzausschuss gefasster Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die notwendigen investiven Mittel für die Errichtung der Sprachbox in Höhe von 1.200.000 Euro außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Ein Nachtragshaushalt wird nicht aufgestellt, die Deckung ist gewährleistet.
Die Ermächtigung steht jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung der in Aussicht gestellten Förderung durch die Bezirksregierung.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

18. Finanzierung Jugendzentrum Langenberg

Vorlage: 176/2016

Nach kurzer Einführung durch den Bürgermeister werden aufkommende Fragen aus dem Ausschuss von der Verwaltung beantwortet.
Auf Nachfrage der Fraktion UVB wird klargestellt, dass zukünftig sämtliche städtische Einrichtungen in den Immobilien Vogteier Straße 6 und Donnerstraße 13 zusammengeführt würden.
Die Frage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, ob der Förderbescheid bereits vorliege, wird von der Verwaltung bejaht.
Fragen aus dem Ausschuss zu einzelnen Haushaltspositionen bzw. Verschiebungen werden vom Kämmerer beantwortet.
Der Bürgermeister versichert, dass der Neubau der Feuerwache Tönisheide durch diese Finanzierung in keiner Weise gefährdet werde.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die über die im Haushalt bereits gestellten Mittel in Höhe von 269.000 € hinausgehenden Mittel in Höhe von 862.350 € überplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Die Deckung ist gewährleistet.

Beratungsergebnis: 14 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen (FDP)
0 Enthaltungen

**19. Antrag der Fraktion Velbert anders
- Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen -
Vorlage: 192/2016**

Seitens der Fraktion Velbert anders wird der Antrag begründet und sich damit einverstanden erklärt, diese Thematik zusammen mit der Tischvorlage 204/2016 (Stellungnahme der Verwaltung) im nichtöffentlichen Sitzungsteil zum Gegenstand der Beratung zu machen.

Die CDU-Fraktion bittet jedoch anschließend um Angabe der Zahlen, Daten und Fakten, die veröffentlicht werden können.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

20. Haushaltsangelegenheiten

20.1 Haushaltsangelegenheiten

4. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) der Stadt Velbert nach dem Stärkungspaktgesetz für die Jahre 2012 ff. unter gleichzeitiger Verlängerung des Konsolidierungszeitraums und Weitergewährung der Konsolidierungshilfe um ein Jahr.

Vorlage: 148/2016

Der Tagesordnungspunkt ist zu Beginn der Sitzung vom Bürgermeister zurückgezogen worden.

20.2 Haushaltsangelegenheiten

hier: Ermächtigungsübertragungen von 2015 nach 2016

Vorlage: 168/2016

Im Verlauf der Beratung wird seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen moniert, dass die Angaben nicht konkret bzw. aussagekräftig genug seien. Anhand der Bezeichnungen könne man nicht erkennen, welche Maßnahme konkret gemeint sei. Für die kommende Ratssitzung wird um konkretere Angaben gebeten.

Der Bürgermeister sagt die Erstellung einer „aussagekräftigeren“ Vorlage bzw. deren Überarbeitung zur Ratssitzung zu.

Beschluss:

Die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Ermächtigungsübertragungen von 2015 nach 2016 mit der Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres (2016) werden hiermit gemäß § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) zur Kenntnis genommen.

Budget	Bezeichnung	Ermächti- gungs- übertragung nach 2016 €	Erläuterungen
	<u>Ergebnisplan</u>		
	Ermächtigungsübertragungen gem. Dienstanweisung		Ziffer 2. 1) Für Aufwendungen bei Auftragserteilungen im Vorjahr
FB 1 Zentrale Dienste	Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.500,00	Auftragsabwicklung aus 2015 für das Projekt digitale Akte
FB 2 Finanzdienste	Sonstige ordentliche Aufwendungen	25.764,37	Auftragsabwicklung aus 2015 für Gutachten Gesamtabschluss
	<u>Summe</u>	<u>45.264,37</u>	
	<u>Finanzplan</u> <u>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</u>		
Stabsstelle 14	Erstattungen an sonstigen öffentlichen Bereich	89.662,50	Übertragung aufgrund zeitliche Verschiebung der überörtlichen Prüfung
FB 1 Zentrale Dienste	Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.500,00	Auftragsabwicklung aus 2015 für das Projekt digitale Akte
FB 2 Finanzdienste	Sonstige ordentliche Aufwendungen	25.703,79	Auftragsabwicklung aus 2015 für Gutachten Gesamtabschluss
FB 3	Stadtentwicklung	1.838.384,87	Übertragung aufgrund zeitliche Verschiebung des Mittelabrufs
FB 3	Stadtentwicklung	60.038,20	Übertragung aufgrund zeitliche Verschiebung des Mittelabrufs
	<u>Summe</u>	<u>2.033.289,36</u>	
	<u>Finanzplan</u> <u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>		
	Ermächtigungsübertragungen gem. Dienstanweisung		Ziffer 3. 1) Für Investitionen zur Fortführung begonnener Maßnahmen
FB 1 Zentrale Dienste	Auszahlungen für dem Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	275.000,00	Übertragung im Bereich Informationstechnik (Auftragsabwicklung aus 2015 - Office-Umstellung)

Budget	Bezeichnung	Ermächti- gungs- übertragung nach 2016 €	Erläuterungen
FB 1 Zentrale Dienste	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	34.792,63	Übertragung im Bereich Informationstechnik (Auftragsabwicklung aus 2015 - Software)
FB 1 Zentrale Dienste	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	60.664,57	Übertragung im Bereich Informationstechnik (Auftragsabwicklung aus 2015 - Hardware)
FB 8 Wirtschaftsförderung	Auszahlungen für den Erwerb von unbebauten Grundstücken und Gebäuden	3.245.400,00	Grundstückserwerbsabwicklung aus 2015 (Stadtentwicklung)
FB 6 Bildung, Kultur und Sport	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	30.600,00	Übertragung für die Ausstattung der Schulen
FB 6 Bildung, Kultur und Sport	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	16.110,85	Übertragung im Bereich Sportstättenunterhaltung (Auftragsabwicklung aus 2015 für Ausstattung in Sportanlagen)
Deckungsbudget	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.216.139,60	Übertragung für die Eigenkapitalzuführung an die KVV Kultur- und Veranstaltungs-GmbH für das Sportzentrum.
	Ermächtigungsübertragungen gem. Dienstanweisung		Ziffer 3. 2) Für Investitionen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen wurden
FB 1 Zentrale Dienste	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	55.000,00	Übertragung im Bereich Informationstechnik (Anschaffung Software Anordnungsworkflow)
FB 1 Zentrale Dienste	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	10.500,00	Übertragung im Bereich Logistik (Anschaffung Kuvertiermaschine)
FB 6 Bildung, Kultur und Sport	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	159.458,04	Übertragung für die Ausstattung der Schulen, Sportanlagen und Stadtarchiv
FB 6 Bildung, Kultur und Sport	Abwicklung von Baumaßnahmen	805.930,26	Übertragung für die Sanierung des Sportplatzes Birth und für die Sanierung des Umkleidegebäudes Sportplatz Nizzatal
	Ermächtigungsübertragungen gem. Dienstanweisung		Ziffer 3. 3) Für Investitionen auf der Grundlage von Fördermaßnahmen
FB 5 Jugend, Familie und Soziales	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	150.000,00	Übertragung für den Umbau des Jugendzentrums Höferstraße in ein Veranstaltungshaus (Ausstattung)
FB 6 Bildung, Kultur und Sport	Auszahlungen für Baumaßnahmen	583.663,31	Übertragung für das Schloss Hardenberg/Wehranlagen
GB 7 Immobilienservice	Auszahlung von Baumaßnahmen	1.310.221,03	Übertragung für den Umbau des Jugendzentrums Höferstraße in ein Veranstaltungshaus

Budget	Bezeichnung	Ermächti- gungs- übertragung nach 2016 €	Erläuterungen
Summe		<u>7.953.480,29</u>	

Beratungsergebnis: 14 Stimmen dafür
1 Stimme dagegen (FDP)
0 Enthaltungen

21. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen

21.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 2015

Vorlage: 167/2016

Der Bürgermeister stellt fest, dass es keine weiteren Wortbeiträge gibt und es kommt zur sofortigen Abstimmung.

Beschluss:

Von den nachstehend aufgeführten nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2015 wird Kenntnis genommen:

Budget	Bezeichnung	Ansatz Haushalts- plan 2015 €	Bisher üpl/apl o. durch Mittel- übertra- gung bereitge- stellt €	Erhöhung um €	Zur Verfü- gung ste- hende Haus- haltmittel 2015 €	Erläuterungen
Stabsstelle 01	Erwerb bewegliche Sachen des Anlagevermögens unter 410 €	0	0	354,45	354,45	Mehrbedarfe für Repräsentationszwecke/ Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Integration, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Städtepartnerschaften; gedeckt durch Wenigeraufwendungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung
Stabsstelle 01	Erwerb bewegliche Sachen des Anlagevermögens über 410 €	0	0	267,75	267,75	Anschaffung eines Routers im Bereich Integration; gedeckt durch Spendenmittel
FB 5 - Ju- gend, Fami- lie und Sozi- ales	Erwerb bewegliche Sachen des Anlagevermögens über 410 €	0	0	18.415,06	18.415,06	Mehrbedarf für die Einrichtungen für Asylbewerber; gedeckt durch Wenigerauszahlungen im Bereich Bildung, Kultur und Sport

Budget	Bezeichnung	Ansatz Haushalts- plan 2015	Bisher üpl/apl o. durch Mittel- übertra- gung bereitge- stellt	Erhöhung um	Zur Verfü- gung ste- hende Haus- haltmittel 2015	Erläuterungen
		€	€	€	€	
FB 7 - Im- mobilienservice	Abwicklung Baumaßnahmen	2.813.000	987.846	89.803,29	3.890.649,29	Mehrbedarf für die Schulhofgestaltung Birth, gedeckt durch Fördermehreinnahmen

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

22. Nachträge

22.1 Anfrage der Fraktion Die Linke

Befristete Beschäftigung bei der Stadt Velbert und ihren Töchtern

Vorlage: 199/2016

Der Bürgermeister führt aus, dass bei der Stadtverwaltung Velbert aktuell 831 Personen beschäftigt seien. Davon seien 25 Beschäftigungsverhältnisse befristet. Zudem gebe es die drei Wahlbeamten auf Zeit.

Bei den 25 Befristungen seien 10 Verträge für ein Jahr, 9 Verträge über 2 Jahre und 6 Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren abgeschlossen worden.

Von diesen 25 befristeten Vertragsverhältnissen seien 11 Verträge über 1 Jahr verlängert, 7 Verträge nicht verlängert (Kündigung/ Vertragsende) und 7 befristete Verträge in unbefristete umgewandelt worden.

Zu der KVV GmbH teilt der Bürgermeister mit, dass dort insgesamt 3 befristete Beschäftigungsverhältnisse bestehen. (2 über 1 Jahr und 1 über ½ Jahr). Ein befristetes Arbeitsverhältnis sei in ein unbefristetes umgewandelt worden, eins sei durch Kündigung durch den Arbeitnehmer beendet worden und das ½ jährige Beschäftigungsverhältnis sei um 1 Jahr verlängert worden.

Beim KVBV sei ein Arbeitsvertrag auf 2 Jahre befristet gewesen und eine mögliche Vertragsverlängerung sei seitens des Arbeitnehmers abgelehnt worden, so der Bürgermeister.

Abschließend empfiehlt der Bürgermeister der Fraktion Die Linke, für die städtischen Tochterunternehmen bei den jeweiligen Aufsichtsräten nachzufragen.

Anfrage der Fraktion Die Linke:

1. Wieviele befristete Beschäftigungsverhältnisse gab es bei der Stadt Velbert im Mai des Jahres 2015?
 - a. Auf welche Zeiträume waren die Stellen befristet?
 - b. Wieviele der seit Mai 2015 ausgelaufenen Befristungen wurden danach um welche Zeiträume verlängert?
 - c. Wieviele befristet eingestellte Beschäftigte wurden in diesem Zeitraum nach Ablauf ihrer Befristung in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse übernommen?
2. Wieviele befristete Beschäftigungsverhältnisse gab es bei den Tochterfirmen der Stadt Velbert im Jahr 2015? (bitte hier und auch bei den Unterpunkten nach Tochterfirmen aufschlüsseln)

- a. Auf welche Zeiträume waren die Stellen befristet?
- b. Wieviele der seit Mai 2015 ausgelaufenen Befristungen wurden danach um welche Zeiträume verlängert?
- c. Wieviele befristet eingestellte Beschäftigte wurden in diesem Zeitraum nach Ablauf ihrer Befristung in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse übernommen?

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

23. Mitteilungen der Verwaltung

Die Verwaltung gibt einen aktuellen Sachstandsbericht hinsichtlich der derzeitigen personellen Situation im Kreis-Service-Center (KSC).

Eine interne Stellenausschreibung sei erfolgt und für die erforderliche Einarbeitung der beiden Bewerberinnen sei eine Zeit von 4 - 6 Wochen angesetzt.

Nach derzeitigem Stand sei davon auszugehen, dass das KSC gegen Anfang August 2016 wieder im Rathaus geöffnet werden könne.

Die Frage der Fraktion UVB, ob der Kreis kein Personal nach Velbert entsenden könne, wird von der Verwaltung verneint.

24. Verschiedenes

Die Fraktion Velbert anders äußert Unverständnis, dass die Politik aus der Presse erfahren musste, dass die Schüler der Hardenbergschule nach Velbert-Mitte umziehen würden.

Weiter wird dafür eindringlich plädiert, dass die Niederschriften über die Sitzungen der politischen Gremien zeitnah gefertigt und veröffentlicht würden.

Auf Nachfrage der Fraktion Velbert anders gibt Herr Lindemann, Vorstand TBV, einen aktuellen Sachstand zur Schrankenanlage am Bahnübergang Bernsaustraße. Ein Orts-termin mit Vertretern der Deutschen Bahn habe bereits stattgefunden; jedoch stehe das angekündigte Antwortschreiben noch aus.

Ende der öffentlichen Sitzung gegen 19:10 Uhr

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

_gez._____
(Lukrafka)
Vorsitzender

_gez._____
(Welte)
Schriftführer